

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hütschenhausen
vom **20.07.2016**

Der Gemeinderat von Hütschenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren.....	4
VIII. Sonderleistungen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum **01.08.2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2013 außer Kraft.

Hütschenhausen, den 20.07.2016

gez.

Ralf Leßmeister

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 70 Euro |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 170 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) in Urnenreihengräbern nach §15 Abs.1a) 1. der Friedhofssatzung | 130 Euro |
| b) in Urnenrasenfeldern nach §15 Abs.1a) 2. der Friedhofssatzung *) | 380 Euro |
- *) § 15a der Friedhofssatzung; in den Gebühren sind 250,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je dem Grab beigefügter Urne | 110 Euro |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an | |
| aa) einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 205 Euro |
| bb) einer Doppelgrabstätte | 400 Euro |
| cc) jeder weiteren Grabstätte | 200 Euro |
| dd) einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand) | |
| einer Kammer für bis zu 2 Urnen* | 500 Euro |
| einer Kammer für bis zu 5 Urnen* | 750 Euro |
- * wenn keine Arbeiten seitens des Friedhofspersonals oder der Beauftragten der Friedhofsverwaltung erforderlich sind, entfallen die Bestattungskosten für die Urnenwand)
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren nach Buchstabe a) anteilmäßig erhoben.
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen anteilmäßig für jedes volle Jahr die Gebühr nach 1. a).

Sofern volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene (§§ 13 – 15a der Friedhofssatzung) | |
| a) Totgeborene soweit Bestattung in einem vorhandenen Grab (andernfalls gilt Buchstabe b) | 125 Euro |
| b) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 170 Euro |
| c) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 500 Euro |
| d) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung | 110 Euro |
| e) Urnenbeisetzung in der Urnenwand | 0 Euro |
| 2. Tieferlegung zwecks späterer Beilegung einer weiteren Person
Gebühren wie unter Ziffer 1 zuzüglich eines Zuschlages hiervon von | 60 v.H. |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v.H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Gebühren für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 150 Euro |
| 2. Benutzung des Sektionsraumes (soweit vorhanden) einschl. Reinigung | 200 Euro |
| 3. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung | 70 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Einfassungen | 25 Euro |
|---|---------|

VIII. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reinigung der Leichenhalle, soweit nicht von den Angehörigen durchgeführt | 115 Euro |
| 2. Abräumen des Grabes nach der Bestattung | 100 Euro |
| 3. Für weitergehende und vorstehend nicht aufgeführte Leistungen sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (z.B. wenn die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen erstellt hat oder künftig erstellen lässt und die Trittplatten sowie die Namensplatten für die Rasengrabfelder zur Verfügung stellt, siehe §17 Abs.3 und § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung). | |

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 20.07.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Ralf Hechler

Bürgermeister